

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 11/07 S

L 9 SF 653/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 SF 5103/06 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 20. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 20.8.2007 die Beschwerde des Klägers gegen einen Beschluss des Sozialgerichts Freiburg zurückgewiesen, mit dem der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für die Klage gegen einen Wohngeldbescheid des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald für unzulässig erklärt und der Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Freiburg verwiesen worden war.
- 2 Dagegen hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Zum einen ist der Beschluss des LSG vom 20.8.2007, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar, da die Beschwerde an das BSG vom LSG nicht zugelassen worden ist (§ 202 SGG iVm § 17a Abs 4 Gerichtsverfassungsgesetz). Zum anderen können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG. Der Kläger gehört zu den von § 183 SGG erfassten Personen, da das streitige Wohngeld eine Sozialleistung iS des § 7 SGB I ist (vgl dazu § 197a SGG).

